

Satzung des Vereins Vielerlei Griesstätt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: Vielerlei Griesstätt
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- Der Sitz des Vereins ist 83556 Griesstätt mit der Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründungsjahr ist das Jahr 2024

§ 3 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist der Einsatz für soziale, nachhaltige und ökologische Projekte. Kunst und Kultur sollen zudem gefördert werden. Dies soll durch finanzielle, sachaufwendige und ideelle Unterstützung erfolgen.
- Der Satzungszweck wird in Griesstätt aktuell durch die Unterhaltung eines Tauschladens mit dem Namen „Vielerei“ verwirklicht. Das Vielerei ist eine Räumlichkeit in der Kleidung und Dinge des täglichen Bedarfs kostenlos abgegeben und mitgenommen werden dürfen. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen organisieren vor Ort diesen Austausch. Sie nehmen Sachspenden an, sortieren sie und betreuen die Kundschaft. Auch für die Entsorgung beim Bauhof bei mangelhafter Ware sind die Ehrenamtlichen zuständig. Das Vielerlei dient der Nachhaltigkeit und mindert Bedürftigkeit. Es bietet außerdem Raum für Gespräche und Austausch aller Besucher/innen, zudem vielfältige Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund, wie beispielsweise kostenlose Sprachübungen der deutschen Sprache und Unterstützung im Alltag. Kunstausstellungen heimischer Künstler*innen können in den Räumlichkeiten stattfinden. Aktionen wie ein „Kleidertauschtreffen“ oder Workshops zum Thema Nachhaltigkeit sind möglich.
- Ein Bücherkammerl, in dem jederzeit von Bürgern/innen Bücher unentgeltlich abgegeben und entnommen werden können gehört dem Verein. Dies fördert Kultur, Nachhaltigkeit und Bildung. Es steht in Form einer Holzhütte im Zentrum von Griesstätt. Sie kann bei Platzbedarf seitens der Gemeinde vom Bauhof örtlich versetzt werden.
- Zukünftig können weitere Projekte zu diesen Zwecken erfolgen. Der Vorstand entscheidet zusammen mit den ehrenamtlich aktiven Mitgliedern über Projekte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds
- Auflösung der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten (Beiträge). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird. Der Beitrag wird im jeweiligen Protokoll festgehalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, sollte der/die in den Vorstand gewählte Schriftführer/in nicht anwesend sein. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- bei Bedarf dem/der Beisitzer/r und Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes mit drei viertel Mehrheit entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder Finanzamts erforderlich werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 11 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig mit einer Woche Vorlauf einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer oder einer/m Vertreter/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 12 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Der/die Kassenprüfer/in prüft die Jahresrechnung.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Förderverein der Grundschule Griesstätt und an den Förderverein des Kindergartens Griesstätt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Griesstätt, 26.07.2024 gemäß Vorstandssitzung am 26.07.2024

Die Satzung ist ab sofort rechtsgültig und für alle Mitglieder verbindlich.